

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden
zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen
Straßen während der Wahlkampfzeit
(Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung)**

Vom 21. Februar 2008

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 10/08 am 06.03.08

Aufgrund des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2006 – BGBl. I S. 2833), der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S.151), des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. in SächsGVBl. 2005 S. 306), geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 21. Februar 2008 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:	Seite:
1 Inhalt und Geltungsbereich	2
1.1 Inhalt	2
1.2 Geltungsbereich	2
2 Begriffsbestimmungen	3
2.1 Wahlkampf- und Vorwahlzeit	3
2.2 Berechtigte	3
2.3 Werbeträger	3
2.4 Informationsstände anlässlich von Wahlen	3
3 Sondernutzungen durch Informationsstände anlässlich von Wahlen	4
4 Anforderungen an die Wahlwerbung und örtliche Zulässigkeit	4
4.1 Werbung in der Wahlkampfzeit (Veranstaltungswerbung)	4
4.2 Inhalt der Werbeplakate	4
4.3 Örtliche Zulässigkeit der Wahlwerbung und der Informationsstände	4
5 Verfahren während der Wahlkampfzeit (außer Vorwahlzeit)	5
5.1 Anträge	5
5.2 Erlaubnis	5
5.3 Erlaubnisversagung	5
6 Verfahren während der Vorwahlzeit	6
6.1 Hänge- und Stellschilder	6
6.2 Großflächenplakatschilder	6
7 Aufgrabungen, Verankerungen	6

8	Weitere Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung der Sondernutzung durch Informationsstände in der Wahlkampfzeit einschließlich Vorwahlzeit	7
9	Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme	7
9.1	Beräumung genehmigter Werbeträger und Informationsstände	7
9.2	Beräumung ungenehmigter Werbeträger und Informationsstände	8
10	Gebühren und Kosten	8
11	Haftung	8
12	Schlussbestimmungen	8

Anlage 1 Antrag auf Erlaubnis zum Aufstellen von Werbeträgern für Veranstaltungswerbung (Wahlwerbung) in der Wahlkampfzeit

1 Inhalt und Geltungsbereich

1.1 Inhalt

Die Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich von Wahlen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen und Straßenbegleitgrünflächen sowie das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen, welche als Sondernutzung nach § 18 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) vom 6. Oktober 2005, zuletzt geändert am 22.06.2006, in der jeweils gültigen Fassung der Erlaubnis bedürfen. Es werden die Grundsätze bestimmt, die innerhalb der Wahlkampfzeit für eine Erlaubnis eingehalten sein müssen, und es wird der Rahmen für das Verwaltungshandeln in diesem Sachbereich gesetzt. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung.

1.2 Geltungsbereich

Die Verfahrensregelung Wahlwerbung gilt ausschließlich für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) in der Landeshauptstadt Dresden während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide) sowie für Informationsstände anlässlich von Wahlen und Abstimmungen. Zuständig für die Erlaubniserteilung ist das Straßen- und Tiefbauamt der Landeshauptstadt Dresden.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Wahlkampf- und Vorwahlzeit

Die Wahlkampfzeit beginnt mit der amtlichen Festsetzung des Wahltermins – frühestens 6 Monate vor der Wahl – und endet am Wahltag mit der Schließung der Wahllokale. Am 36. Tag vor der Wahl (Samstag) um 00:00 Uhr beginnt die Vorwahlzeit. Sie dauert bis zum Wahltag und ist Teil der Wahlkampfzeit.

2.2 Berechtigte

Berechtigte Sondernutzer im Sinne der Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden, im Sächsischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind, sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. dem Stadtrat sowie diese und zugelassene Einzelbewerber zum Oberbürgermeister der Stadt Dresden und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden.

Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag der vorgenannten politischen Parteien, politischen Organisationen und Wählervereinigungen sowie von Trägern von Wahlvorschlägen politische Informationsstände anlässlich von Wahlen zum Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden, zum Sächsischen Landtag, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament aufstellen.

2.3 Werbeträger

Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen verwendet werden oder solche, bei denen anderweitig eine Verletzungsgefahr bestehen kann.

Stellschilder dürfen nicht größer als 150 cm x 100 cm sein; Hängeschilder dürfen nicht größer als 85 cm x 60 cm sein; Großflächenplakatschilder dürfen nicht größer als 360 cm x 260 cm sein.

Die Werbung mit Großflächenplakatschildern ist nur in der Vorwahlzeit mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Landeshauptstadt Dresden (gemäß Nr. 5) gestattet.

2.4 Informationsstände anlässlich von Wahlen

Informationsstände im Sinne dieser Verfahrensregelung sind mobile Stände mit einer Größe von max. 3 m², die Berechtigte nach Nr. 2.2 zum Zwecke der Information über Wahlziele und Kandidaten aufstellen.

3 Sondernutzung durch Informationsstände anlässlich von Wahlen

Für das Antragsverfahren zur Sondernutzung durch Informationsstände anlässlich von Wahlen, die Erlaubniserteilung, die Ausübung und die Beendigung dieser Sondernutzung gelten die Regelungen dieser Satzung, insbesondere die Nummern 4.3, 5, 7, 8, 10 und 11 entsprechend, sofern keine gesonderten Bestimmungen für Informationsstände getroffen wurden.

4 Anforderungen an die Wahlwerbung und örtliche Zulässigkeit

4.1 Werbung in der Wahlkampfzeit (Veranstaltungswerbung)

Berechtigte dürfen mit Erlaubnis gemäß Nr. 5.2 dieser Satzung auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (außer in der Vorwahlzeit) nur für öffentliche Veranstaltungen werben, die innerhalb der nächsten 10 Tage ab Ausbringung der Werbeträger in Dresden stattfinden sollen. Auf einem Werbeplakat darf für mehrere Veranstaltungen geworben werden.

Öffentliche Veranstaltungen der Berechtigten sind nur Veranstaltungen, die allen Bürgern offen stehen und nicht, auch nicht teilweise, kommerziellen Zwecken dienen. Einer Erlaubnis steht nicht entgegen, dass Berechtigte mit Nichtberechtigten zusammen eine Veranstaltung durchführen und Nichtberechtigte auf dem Plakat auch genannt werden.

4.2 Inhalt der Werbeplakate

Der Inhalt der Werbung unterliegt keiner Prüfung und Bewertung. Werbeplakate müssen den presserechtlichen Impressumsvorschriften des § 6 des Sächsischen Gesetzes über die Presse vom 3. April 1992 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Auf dem Werbeplakat müssen Angaben über den Veranstalter, den Veranstaltungsort und -termin, die Veranstaltungsart oder den bzw. die Redner enthalten sein. Diese Angaben müssen mindestens ein Viertel der Plakatfläche einnehmen.

4.3 Örtliche Zulässigkeit der Wahlwerbung und der Informationsstände

a) Werbeträger dürfen in der gesamten Wahlkampfzeit nicht angebracht oder aufgestellt, Informationsstände dürfen nicht errichtet werden:

- im Umkreis von 20 m um Dienstgebäude und Schulen der Landeshauptstadt Dresden, des Freistaates Sachsen sowie der Bundesrepublik Deutschland, die allgemein vom Publikum aufgesucht werden, deren Dienststellen zum politischen Geschehen erkennbaren Bezug haben;
- im Umkreis von 50 m um Kirchen, religiös genutzte Gebäude und Friedhöfe;
- innerhalb eines Teilbereiches des Stadtringes, welcher durch folgende Straßen begrenzt wird, ausschließlich der begrenzenden Straßen bzw. Straßenabschnitte:
Terrassenufer – Hasenberg – Tzschirnerplatz – Schießgasse – Wilsdruffer Straße – Sophienstraße – Postplatz – Ostra-Allee – Am Zwingerteich – Bernhard-v.-Lindenau-Platz – Terrassenufer.

b) Am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus nicht angebracht werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen.

5 Verfahren während der Wahlkampfzeit (außer Vorwahlzeit)

5.1 Anträge

Werbeträger für Veranstaltungswerbung (Stell- und Hängeschilder) dürfen durch die Berechtigten oder nachweisbar Beauftragten der Berechtigten (Vollmacht) nach Maßgabe dieser Satzung aufgestellt werden. Anträge hierfür sind auf dem Formblatt gemäß Anlage einschließlich der notwendigen Unterlagen mindestens 5 Arbeitstage vor dem geplanten Ausbringen schriftlich im Straßen- und Tiefbauamt einzureichen. Zur Vereinfachung des Verfahrens werden im Straßen- und Tiefbauamt sowie in den Ortsämtern und Verwaltungsstellen der Ortschaften entsprechende Antragsvordrucke (Anlage 1) bereitgehalten und Interessenten zur Verfügung gestellt.

5.2 Erlaubnis

- a) Die Erlaubnis durch das zuständige Straßen- und Tiefbauamt gilt nach Maßgabe der Verfahrensregelung als erteilt, wenn bis 3 Tage vor dem geplanten Ausbringen der Werbeträger kein Versagungsbescheid ergangen ist. Die Erlaubnis gilt nach Maßgabe dieser Satzung als widerruflich erteilt.
- b) Ein Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung oder der Sondernutzungssatzung nicht eingehalten werden oder sonstige Gründe des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung eintreten.
- c) Die Erlaubnis wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass sie erlischt, wenn es dem Veranstalter unmöglich geworden ist, die Veranstaltung zur angekündigten Zeit oder am angekündigten Ort stattfinden zu lassen. Dabei ist es unerheblich, ob die Hinderungsgründe zivilrechtlicher (z. B. Kündigung der Veranstaltung) oder öffentlich-rechtlicher (z. B. Verbot der Veranstaltung) oder anderer Art (z. B. Absage des Referenten) sind. Sind die Hinderungsgründe beseitigt, ist die Erlaubnis neu zu beantragen, wobei die Frist gemäß Nr. 5.1 einzuhalten ist.

5.3 Erlaubnisversagung

- a) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 - wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern, z. B. wenn durch die Aufstellung von Wahlwerbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - oder wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.

- b) Die Erlaubnis soll insbesondere versagt werden, wenn :
- das Plakat nicht den unter Nummern 2.3, 4.1 oder 4.2 genannten Bedingungen entspricht,
 - der Inhalt keine Veranstaltungswerbung enthält oder in sonstiger Weise gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - der Antrag unvollständig ist,
 - die Veranstaltung kommerziellen Zwecken dienen soll oder sonst der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich ist.
- c) Die Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich übermittelt.

6 Verfahren während der Vorwahlzeit

6.1 Hänge- und Stellschilder

In der Vorwahlzeit ruht die allgemeine Antragspflicht für Sondernutzung durch Wahlwerbung für Hänge- und Stellschilder. Berechtigte dürfen in dieser Zeit ohne besondere Erlaubnis auf öffentlichen Straßen für politische Zwecke mit Stell- und Hängeschildern werben. Die Nummern 2.3, 4.2, 4.3, 8, 9, 10 und 11 gelten entsprechend.

6.2 Großflächenplakatschilder

- a) Das Aufstellen von Großflächenplakatschildern ist ausschließlich während der Vorwahlzeit zulässig. Dafür ist vor deren Aufstellung eine schriftliche Erlaubnis vom zuständigen Straßen- und Tiefbauamt einzuholen.
- b) Der Antrag ist mindestens 10 Arbeitstage vor dem geplanten Aufstellen schriftlich im Straßen- und Tiefbauamt auf dem Formblatt gemäß Anlage 1 zu stellen. Diese Antragsvordrucke liegen im Straßen- und Tiefbauamt, in den Ortsämtern sowie in den Verwaltungsstellen der Ortschaften aus.
- c) Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, auf dem
- die Aufstellrichtung des Großflächenplakatschildes (Ansichtsfläche und Rückseite des Plakates sind zu kennzeichnen)
 - der genaue Standort des Großflächenplakatschildes (Abstand zu den Fahrbahnkanten und ggf. anderen markanten Punkten am Standort in Metern) eingetragen sind.
- Für die Versagung der Erlaubnis gilt Nummer 5.3 sinngemäß.

7 Aufgrabungen, Verankerungen

Aufgrabungen des Straßenkörpers oder Verankerungen im Straßenkörper sind nicht gestattet. Werbeträger müssen mit eigener Schwere auf der öffentlichen Straßenanlage stehen.

Darüber hinaus bedürfen Verankerungen der Werbeträger in öffentlichen Straßenbegleitgrünflächen der gesonderten vorherigen schriftlichen Erlaubnis (Aufgrabungserlaubnis). In diesem Fall sind entsprechende Anträge an das Straßen- und Tiefbauamt zu richten. Die Bearbeitungsfrist für diese Anträge beträgt 10 Arbeitstage. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung.

8 Weitere Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung und der Sondernutzung durch Informationsstände in der Wahlkampfzeit einschließlich Vorwahlzeit

a) Wahlwerbung ist nicht gestattet:

- an oder neben Masten von Verkehrszeichen, von Lichtzeichenanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen (§ 43 Abs. 1 StVO), z. B. Parkscheinautomaten;
- an und auf Brücken, Haltestellen- und Verkehrsinseln, an Spritzschutzgeländern und Fußgängerschutzgittern;
- an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrsübersicht/Verkehrssicherheit gefährden oder behindern und in einer geringeren Entfernung als 10 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen sowie auf Verkehrsflächen, die zum Parken freigegeben sind;
- auf Straßenbegleitgrünflächen, sofern es sich um bepflanzte Flächen handelt, sowie an und auf Pflanzgefäßen jeglicher Art;
- an Jungbäumen.

b) Werbeträger sind so aufzustellen oder aufzuhängen und zu befestigen, dass die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet ist. Sie müssen den Anforderungen an Ordnung und Sicherheit genügen. Sie dürfen nicht in das Lichtraumprofil öffentlicher Straßen hineinragen.

c) Die Werbeträger sind laufend zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind.

d) Verschmutzungen öffentlicher Straßen oder Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, die durch die Sondernutzung bedingt sind, sind vom Berechtigten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

e) An Bäumen sind Stell- und Hängeschilder so zu befestigen, dass die Bäume nicht beschädigt werden.

f) Großflächenplakatschilder dürfen nur außerhalb des Kronenbereiches von Bäumen aufgestellt werden.

g) Für Informationsstände gilt zusätzlich:

- Informationsstände dürfen ortsansässige Gewerbeeinrichtungen nicht beeinträchtigen.
- Beschallung ist unzulässig.
- Passanten dürfen weder belästigt noch genötigt werden.

9 Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme

9.1 Beräumung genehmigter Werbeträger und Informationsstände

Für die Beräumung der Werbeträger und Informationsstände gilt Folgendes:

a) Werbeträger für Veranstaltungswerbung sowie die Befestigungsmaterialien sind binnen 3 Tagen nach dem Ende der letzten Veranstaltung, für die auf dem Werbeplakat geworben worden ist, abzuräumen.

b) Hänge- und Stellschilder, die in der Vorwahlzeit ausgebracht wurden, sind binnen 7 Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig abzuräumen.

- c) Großflächenplakatschilder sind binnen 3 Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig zu beräumen, spätestens jedoch bis zu dem in der Erlaubnis festgelegten Zeitpunkt. Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.
- d) Ist die Erlaubnis erloschen oder widerrufen, sind die Werbeträger bis zum Ende des Tages nach dem Erlöschen bzw. dem Widerruf abzuräumen.
- e) Informationsstände sind sofort nach Beendigung der Informationstätigkeit bzw. zum Ende des genehmigten Zeitraumes vollständig zu beräumen. Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.

9.2 Beräumung ungenehmigter Werbeträger und Informationsstände

Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr in Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Landeshauptstadt Dresden beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger bzw. Informationsstände und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

10 Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind nach der Sondernutzungssatzung gebührenfrei. Verwaltungsgebühren im Antragsverfahren nach Nr. 5 und 6 werden nicht erhoben.

11 Haftung

Der Antragsteller und/oder Aufsteller sind für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen gesamtschuldnerisch. Sie haben die Landeshauptstadt Dresden von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

12 Schlussbestimmungen

Die Verfahrensregelung Wahlwerbung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 28. Februar 2008

gez. i. V. Herbert Feßenmayr
Zweiter Bürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

